

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

2. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden können Mitgliedern des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, eine Fahrberechtigung nach Muster 5 der Anlage 8 erteilen, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von **4,75 t (einfache Fahrberechtigung)** oder **7,5 t (qualifizierte Fahrberechtigung)** berechtigt. Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zu der Fahrerlaubnis von ihrem Inhaber während der Fahrt mitzuführen und den zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. § 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 27 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Der Bewerber um eine **einfache Fahrberechtigung** hat eine Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 4,75 t zulässige Gesamtmasse zum Gegenstand hat, und seine Befähigung in einer praktischen Fahrprüfung nach Anlage 7a nachzuweisen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Inhalt und Durchführung der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb einer einfachen Fahrberechtigung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Der Bewerber um eine qualifizierte Fahrberechtigung hat eine Ausbildung zu absolvieren, die Fähigkeiten und Verhaltensweisen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu 7,5 t zulässige Gesamtmasse zum Gegenstand hat, und seine Befähigung in einer praktischen Fahrprüfung nach Anlage 7 Nummer 2 nachzuweisen. Abweichend von Anlage 7 Nummer 2.2.8 kann ein Prüfungsfahrzeug mit einer Länge von mindestens 5,0 m und einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 4,0 t verwendet werden. Für die praktische Ausbildung gelten die §§ 1, 3, 5 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3, § 6 Absatz 1 und Anlagen 3 und 4 der Fahr Schüler- Ausbildungsordnung entsprechend. Die besonderen Ausbildungsfahrten nach § 5 Absatz 3 und Anlage 4 der Fahr Schüler- Ausbildungsordnung sind im Umfang von je 45 Minuten für die Schulung auf Bundes- oder Landstraßen, Autobahnen oder auf Krafftfahrstraßen und bei Dämmerung durchzuführen.

3. § 27 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung nach § 26 Absatz 3 und einer qualifizierten Fahrberechtigung nach § 26a Absatz 3 während der Dauer der Mitgliedschaft, wenn sie mindestens zwei Jahre vor der Antragstellung erworben worden ist,“.

Prüfung für eine einfache Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landes recht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t

1. Praktische Prüfung

1.1 Prüfungsstoff

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1.1 Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt

1.1.2 Abfahrtskontrolle

1.1.3 Grundfahraufgaben

Rückwärtsfahren oder- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

1.1.4 Prüfungsfahrt

Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Seine Fahrweise soll unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen defensiv, rücksichtsvoll, vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll er auch zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften insbesondere für Einsatzfahrten verfügt, sie unter Einsatzbedingungen anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Insbesondere ist bei den nachfolgenden Punkten auf richtige Verhaltensweisen, Handhabung bzw. Ausführung zu achten:

Fahrtechnische Vorbereitung

Lenkradhaltung

Verhalten beim Anfahren

Gangwechsel

Steigung und Gefällstrecken

Automatische Kraftübertragung

Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und -einrichtungen

Fahrgeschwindigkeit

Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug

Überholen und Vorbeifahren

Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren und Bahnübergängen

Abbiegen und Fahrstreifenwechsel

Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn- und Bushaltestellen

Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften

Fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.

1.2 Prüfungsfahrzeuge

Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

Fahrzeuge der Klasse C1

- Länge mindestens 5,0 m

- zulässige Gesamtmasse mindestens 4,0 t

- durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h

- mit Anti-Blockier-System (ABS)

- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine

- Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.

1.2.2 Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge

Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den Prüfer, den Ausbilder und den Bewerber bieten. Es muss gewährleistet sein, dass der Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Die Prüfungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein.

1.2.3 Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie (VkB1.2004, S. 130, 613) zugelassen. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.

1.3 Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit

Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit¹⁾ betragen mindestens

Prüfungsdauer

Insgesamt 60 Minuten

davon reine Fahrzeit¹⁾ 45 Minuten

¹⁾ Amtl. Anm.: Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle und ohne Vor- und Nachbereitung (z. B. Bekanntgabe des Ergebnisses).

sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist.

1.4 Prüfungstrecke

Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

1.5 Bewertung der Prüfung

1.5.1 Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind

a) die fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt (1.1.1), die Grundfahraufgaben (1.1.4) und die Prüfungsfahrt (1.1.5), b) die Abfahrtskontrolle (1.1.2) und jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden.

Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen.

1.5.2 Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen

- erhebliche Fehler

- die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.

1.5.3 Verhalten des Ausbilders

Versucht der Ausbilder den Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Ausbilders

die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, so ist diese als nicht bestanden zu beenden.

1.5.4 Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt

Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.

1.6 Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so hat ihn der Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.“

8. In Anlage 8 wird nach Muster 4 folgendes Muster 5 eingefügt:

„Anlage 8

Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Muster 5) (zu § 26a)

Nachweis der einfachen/qualifizierten* Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste

Name, Vorname

geboren am in

ist berechtigt, Einsatzfahrzeuge des Katastrophenschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu **4,75 t / 7,5 t*** zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Ausstellende Behörde

Ort

Ausgehändigt am

(Datum)

(Stempel u. Unterschrift der ausstellenden Behörde) (Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin / des Fahrerlaubnisinhabers)

Der Nachweis ist beim Führen des Einsatzfahrzeuges mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

* nicht Zutreffendes bitte streichen“